

Bitte beachten Sie, dass die nicht-amtlichen Gesamtfassungen zu Ihrer Information dienen, dieses Angebot aber *keine* amtliche Bekanntmachung darstellt. Rechtlich verbindlich ist allein die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal veröffentlichte Fassung.



# **Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Rhein-Waal**

vom 30. August 2010 (Amtl. Bekanntmachung 10/2010) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 23. Oktober 2013 (Amtl. Bekanntmachung 43/2013)

## **§ 1**

### **Begriffsbestimmung und Rechtsstellung**

- (1) Die Studierendenschaft der Hochschule Rhein-Waal ist die Gemeinschaft der eingeschriebenen Studierenden der Hochschule Rhein-Waal.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule Rhein-Waal.

## **§ 2**

### **Aufgaben der Studierendenschaft**

- (1) Die Studierendenschaft hat folgende Aufgaben:
  1. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
  2. die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu vertreten;
  3. zu hochschul- und wissenschaftspolitischen Fragen Stellung zu nehmen;
  4. hochschulpolitische Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
  5. fachliche, wirtschaftliche, kulturelle und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
  6. den Studierendensport zu fördern;
  7. überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.

- (2) Die Studierendenschaft fördert auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder. Eine über die Aufgaben der Studierendenschaft hinausgehende allgemeinpolitische Willensbildung in Bezug auf gesellschaftspolitische Fragen kann sich in den Gremien und Organen der Studierendenschaft und in den studentischen Vereinigungen der Hochschule vollziehen.

### **§ 3**

#### **Organe der Studierendenschaft auf Hochschulebene**

Organe der Studierendenschaft auf Hochschulebene sind:

1. die Vollversammlung (VV),
2. das Studierendenparlament (StuPa),
3. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA),
4. die Fachschaftsrätekonferenz (FSRK).

### **§ 4**

#### **Urabstimmung**

Gegenstand einer Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft kann sein:

1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen;
2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen;
3. die Satzung der Studierendenschaft zu beschließen;
4. die Beitragsordnung und die Wahlordnung für die Wahlen zu Organen der Studierendenschaft und der Fachschaft zu beschließen.

### **§ 5**

#### **Verfahren und Dauer der Urabstimmung**

- (1) Die Urabstimmung findet statt auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft oder auf Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments.
- (2) Die Urabstimmung wird geleitet vom ständigen Wahlausschuss des Studierendenparlaments im Auftrag des Studierendenparlaments.
- (3) Frühestens zehn, spätestens zwanzig Tage nach Eingang des Antrages auf Durchführung einer Urabstimmung beim ständigen Wahlausschuss des Studierendenparlaments findet die

Urabstimmung statt, die an fünf, nach Möglichkeit aufeinanderfolgenden nichtvorlesungsfreien Tagen stattfindet. Eine Verlängerung der Dauer der Urabstimmung ist möglich.

- (4) Die Urabstimmung findet in allen Fachschaften statt durch schriftliche Stimmabgabe auf einem Abstimmungsschein, auf dem der Urabstimmungstext (Antrag) oder alternative Urabstimmungstexte (Anträge) zur Urabstimmung gestellt werden.

## **§ 6**

### **Wirkung des Urabstimmungsergebnisses**

- (1) Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 30 vom Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich zugestimmt haben.
- (2) Wird die Mehrheit nach Absatz 1 nicht erreicht, gelten Ergebnisse von Urabstimmungen als Empfehlung für die Organe der Studierendenschaft, wenn sich mindestens 30 vom Hundert der Abstimmungsberechtigten an der Urabstimmung beteiligt haben und die Mehrheit dem Antrag zugestimmt hat.

## **§ 7**

### **Vollversammlung (VV)**

- (1) Die VV ist das basisdemokratische Meinungs- und Willensbildungsorgan der Studierendenschaft und besteht aus allen immatrikulierten Studierenden der Hochschule Rhein-Waal. Sie beschließt in besonderen Angelegenheiten der Studierendenschaft und gibt dem Studierendenparlament und dem AStA-Vorstand Empfehlungen.
- (2) VV werden unter der Angabe der Beratungsgegenstände vom AStA mit einer Ladungsfrist von 13 Tagen einberufen
  1. auf Beschluss des Studierendenparlamentes,
  2. auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds der Studierendenschaft, der von mindestens 30 Studierenden unterschrieben sein muss,
  3. auf Beschluss des AStA.

Die Studierendenschaft hat das Recht, während eines Semesters bis zu zwei VV durchzuführen.

- (3) Die VV ist zeitlich nicht beschränkt.
- (4) Die VV wird von einem Mitglied des StuPa-Präsidiums und einem Mitglied des AStA-Vorstandes geleitet.

(5) Zu Beginn der VV schlägt die VV-Leitung eine oder zwei schriffführende Personen aus dem Kreise der anwesenden Studierenden vor. Die vorgeschlagenen Personen werden von der VV bestätigt. Die Protokollführung fertigt ein Ergebnisprotokoll an, welches Folgendes enthalten muss:

1. Tag, Ort und Zeit der VV
2. Namentliche Aufführung der Protokollführung
3. Tagesordnung
4. Beschlüsse
5. Anwesenheitsliste im Anhang des Protokolls.

Das angefertigte Protokoll wird dem StuPa zu seiner der VV folgenden Sitzung zur Kenntnisnahme vorgelegt. Erfolgt dies, erhält die Protokollführung die übliche Aufwandsentschädigung gemäß des Haushaltsplanes der Studierendenschaft.

(6) VV sind hochschulöffentlich. Auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Studierenden die nicht-studentische Hochschulöffentlichkeit für die gesamte Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Der Antrag wird zu Beginn der VV begründet, beraten und entschieden. In nicht-öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Hochschulöffentlichkeit bekannt zu geben.

(7) Die VV ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zehn vom Hundert der Studierenden anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Studierenden gefasst.

Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Ist die Abstimmung nicht eindeutig, wird diese mittels Stimmkarten wiederholt.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die VV hat das Recht, Stellungnahmen und Empfehlungen abzugeben.

(8) Die Tagesordnung beinhaltet:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Protokollführung
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Berichte und Anfragen aus der Studierendenschaft
5. Anträge
6. Verschiedenes.

Der Vorschlag zur Tagesordnung wird vom AStA-Vorstand mit Beteiligung des StuPa-Präsidiums aufgestellt.

(9) Einzelne oder sämtliche Tagesordnungspunkte einer VV können mit einer Urabstimmung gekoppelt sein. Näheres hierzu regeln §§ 4 ff.

(10) Für den weiteren Sitzungsablauf gilt die Geschäftsordnung des StuPa der Studierendenschaft der Hochschule Rhein-Waal.

## **§ 8**

### **Studierendenparlament (StuPa)**

Das StuPa ist die Versammlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft. Es ist das höchste beschlussfassende Organ.

## **§ 9**

### **Zusammensetzung des StuPa**

(1) Das StuPa besteht aus 25 Mitgliedern.

(2) 17 Mitglieder des StuPa werden über hochschulweite Wahllisten von allen Wahlberechtigten gewählt, acht Mitglieder des StuPa (je zwei Mitglieder aus jeder Fachschaft) werden von den Wahlberechtigten der jeweiligen Fachschaft gewählt. Ab 2014 wird die Anzahl der Mitglieder, die durch hochschulweite Wahllisten gewählt werden können, an die Anzahl der Gesamtstudierenden auf der Grundlage eines Verteilschlüssels von 1:212 angepasst.

(3) Die Zahl der Mitglieder des StuPa kann sich durch Überhangmandate (§ 27 Wahlordnung) erhöhen.

(4) Als nicht stimmberechtigte beratende Mitglieder gehören dem StuPa der AStA-Vorstand und die Koordinatorin oder der Koordinator der FSRK oder eine beauftragte Vertreterin oder ein beauftragter Vertreter an.

## **§ 10**

### **Wahl des StuPa**

(1) Das StuPa wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, gewählt. Die Sitze werden auf die an der hochschulweiten Listenwahl teilnehmenden Gruppen nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt unter Anrechnung etwaiger über fachschaftsbezogene Listenwahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, errungene Sitze verteilt.

(2) Näheres regelt die Wahlordnung.

## **§ 11**

### **Einberufung des StuPa**

- (1) Spätestens am fünfundzwanzigsten Tage nach dem letzten Wahltag lädt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter des StuPa zur konstituierenden Sitzung ein.
- (2) Im Weiteren wird das StuPa während seiner Amtsperiode durch die StuPa-Präsidentin oder den StuPa-Präsidenten, im Verhinderungsfall durch deren oder dessen erste Stellvertreterin oder ersten Stellvertreter, in deren oder dessen Verhinderungsfalle durch die zweite Stellvertreterin oder den zweiten Stellvertreter eingeladen.
- (3) Das StuPa ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des StuPa dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes bei der StuPa-Präsidentin oder dem StuPa-Präsidenten oder ihren oder seinen Vertreterinnen oder Vertretern verlangen.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt in der Regel fünf Tage.

## **§ 12**

### **Aufgaben des StuPa**

- (1) In Wahrnehmung der Interessen der Studierendenschaft hat das StuPa die folgenden Aufgaben:
  1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen;
  2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen;
  3. die Satzung der Studierendenschaft zu beschließen;
  4. die Beitragsordnung und die Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft und der Fachschaft zu beschließen;
  5. den Haushaltsplan festzustellen und dessen Ausführung zu kontrollieren;
  6. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des AStA und deren oder dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten zu wählen;
  7. über die Entlastung der Mitglieder des AStA zu entscheiden.
- (2) Das StuPa beschließt über die Haushaltsordnung, die Bestandteil der Satzung ist.
- (3) Das StuPa wählt aus seiner Mitte die StuPa-Präsidentin oder den StuPa-Präsidenten, die oder den 1. und die oder den 2. Stellvertreterin oder Stellvertreter der StuPa-Präsidentin oder des StuPa-Präsidenten.

- (4) Das StuPa wählt neben dem AStA-Vorstand (§ 17) die Ausschüsse des StuPa. Bei der Besetzung der Ausschüsse ist nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt das Stärkeverhältnis aufgrund der Sitzverteilung im StuPa zugrunde zu legen.
- (5) Ständige Ausschüsse des StuPa sind der Haushaltsausschuss und der ständige Wahlausschuss.
- (6) Das StuPa kann im Bedarfsfalle weitere Ausschüsse bilden.
- (7) Das StuPa gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Das StuPa wirkt mit seinen Beschlüssen auf die in § 2 genannten Aufgaben der Studierendenschaft hin.

### **§ 13**

#### **Beschlussfassung im StuPa**

Soweit gesetzlich, in dieser Satzung oder anderen Ordnungen keine besonderen Mehrheiten vorgesehen sind, beschließt und wählt das StuPa mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des StuPa. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

### **§ 14**

#### **Amtszeit des StuPa**

Die Amtszeit des StuPa beträgt ein Jahr.

### **§ 15**

#### **Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)**

- (1) Der AStA ist das ausführende Organ der studentischen Selbstverwaltung. Er ist an Beschlüsse des StuPa gebunden. § 6 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Der AStA kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung des StuPa bedarf.

### **§ 16**

#### **Zusammensetzung des AStA**

- (1) Der AStA besteht aus seinem Vorstand und den Referentinnen und Referenten. Die StuPa-Präsidentin oder der StuPa-Präsident und deren oder dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter können dem AStA nicht angehören.

- (2) Der AStA-Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden und drei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern der einzelnen Hochschul-Standorte. Einer dieser drei stellt den Finanzreferenten dar.

## **§ 17**

### **Wahl des AStA**

- (1) Die/der AStA-Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom StuPa mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des StuPa.
- (2) Die Abwahl der oder des Vorsitzenden des AStA oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters ist nur durch Wahl einer oder eines neuen Vorsitzenden bzw. einer neuen Stellvertreterin oder eines neuen Stellvertreters zulässig.
- (3) Abwahl ist nur möglich mit der Mehrheit der Mitglieder des StuPa, die Neuwahl der betreffenden AStA-Mitglieder muss auf der gleichen StuPa-Sitzung erfolgen. Die Neuwahl erfolgt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des StuPa.
- (4) Die Referentinnen und Referenten mit Ausnahme der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten werden auf Vorschlag der oder des AStA-Vorsitzenden vom StuPa mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Wahl kann im Block durchgeführt werden. Eine Referentin oder ein Referent kann auf Antrag der oder des AStA-Vorsitzenden vom StuPa mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder wieder abgewählt werden.
- (5) Im Falle des Rücktritts eines Mitglieds des AStA-Vorstands findet § 17 Absatz 3 Satz 2 entsprechende Anwendung. Im Falle des Rücktritts einer Referentin oder eines Referenten findet § 17 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 entsprechende Anwendung.

## **§ 18**

### **Aufgaben des AStA**

- (1) Der AStA führt die Beschlüsse des StuPa und der Urabstimmung aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft.
- (2) Der AStA führt die Finanzplanung und die Erstellung des Haushaltsplanes in Zusammenarbeit mit dem Haushaltsausschuss durch. Näheres regelt die Haushaltsordnung.
- (3) Mindestens ein Mitglied des AStA Vorstandes nimmt an den Sitzungen des StuPa teil.
- (4) Der AStA vertritt die Studierendenschaft nach außen und gegenüber der Hochschule.



(5) Der AStA fördert die Zusammenarbeit mit Studierendenschaften im In- und Ausland.

(6) Der AStA ist dem StuPa gegenüber auskunftspflichtig.

## **§ 19**

### **Amtszeit des AStA**

(1) Die Amtszeit des AStA ist an die Amtszeit des StuPa gebunden.

(2) Werden während der Amtsperiode der AStA-Vorstand oder einzelne Mitglieder des AStA-Vorstandes neu gewählt, endet deren Amtszeit zu dem Zeitpunkt, an dem die Amtszeit des abgewählten AStA-Vorstandes oder der abgewählten Mitglieder des Vorstandes normalerweise geendet hätte.

(3) Der AStA-Vorstand bleibt kommissarisch im Amt, bis das folgende StuPa einen neuen AStA-Vorstand gewählt hat. Entsprechendes gilt für Referentinnen und Referenten, bis ihre Nachfolgerinnen oder Nachfolger bestellt sind. Absatz 2 bleibt unberührt.

## **§ 20**

### **Fachschaften**

Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften. Die Fachschaften im Sinne dieser Satzung werden gebildet:

1. von den Studierenden des Fachbereichs Technologie und Bionik,
2. von den Studierenden des Fachbereichs Life Sciences,
3. von den Studierenden des Fachbereichs Gesellschaft und Ökonomie,
4. von den Studierenden des Fachbereichs Kommunikation und Umwelt.

## **§ 21**

### **Organe auf Fachschaftsebene**

Organe auf Fachschaftsebene sind:

1. die Fachschaftsvollversammlung
2. der Fachschaftsrat (FSR).

## **§ 22**

### **Fachschaftsvollversammlung**

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ auf Fachschaftsebene. Stimmberechtigt bei den Fachschaftsvollversammlungen sind alle Mitglieder der jeweiligen Fachschaft.
- (2) Gegenstand einer Fachschaftsvollversammlung sind Beschlussfassungen über grundsätzliche Angelegenheiten der Fachschaft.

## **§ 23**

### **Verfahren und Dauer der Fachschaftsvollversammlung**

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung findet statt auf schriftlichen Antrag von mindestens dreißig vom Hundert der Mitglieder der Fachschaft und unter Angabe der Abstimmungsfragen.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Fachschaftsrates oder seiner oder seines Stellvertreterin oder Stellvertreters geleitet.
- (3) Die Fachschaftsvollversammlung ist spätestens fünf Tage vorher fachschaftsöffentlich bekanntzumachen. Die Abstimmungsfrage und die Tagesordnung sind dabei mit zu veröffentlichen.
- (4) Die Fachschaftsvollversammlung ist unverzüglich durchzuführen, sobald der Antrag nach Abs. 1 beim Fachschaftsrat vorliegt.

## **§ 24**

### **Wirkung von Beschlüssen der Fachschaftsvollversammlung**

- (1) Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung binden den Fachschaftsrat, wenn sich an der im Anschluss an die Fachschaftsvollversammlung durchgeführten schriftlichen Abstimmung über die Abstimmungsfrage mindestens dreißig vom Hundert der Mitglieder der Fachschaft beteiligt haben.
- (2) Darüber hinaus gelten Ergebnisse der Fachschaftsvollversammlung als Empfehlungen, wenn
  1. weniger als dreißig vom Hundert der Mitglieder an der schriftlichen Abstimmung teilgenommen haben,
  2. die Abstimmung über andere als die Abstimmungsfrage nicht schriftlich sondern formlos durch Handaufheben geschah.

## **§ 25**

### **Fachschaftsrat (FSR)**

Der FSR nimmt die Aufgaben der Fachschaft wahr. Er ist an Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung gebunden.

## **§ 26**

### **Zusammensetzung des FSR**

- (1) Der FSR besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Hinzu kommt jeweils ein Mitglied pro Hundert Studierenden.
- (2) Der FSR wählt die/den Vorsitzende/n und ihre oder seine Vertretung aus seiner Mitte.

## **§ 27**

### **Wahl des FSR**

- (1) Der FSR wird von den Mitgliedern der Fachschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, gewählt. Die Sitze werden auf die an der Listenwahl teilnehmenden Gruppen nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt verteilt.
- (2) Näheres regelt die Wahlordnung.

## **§ 28**

### **Einberufung des FSR**

- (1) Zu seiner konstituierenden Sitzung wird der FSR spätestens am 25. Tag nach dem letzten Wahltag von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter eingeladen.
- (2) Im weiteren Verlauf der Amtsperiode wird der FSR von seiner oder seinem Vorsitzenden, in deren oder dessen Verhinderungsfall von ihrer oder seiner Vertretung, einberufen.
- (3) Der FSR ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des Fachschaftsrates dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt in der Regel fünf Tage.

## **§ 29**

### **Aufgaben des FSR**

- (1) Der FSR nimmt die besonderen Interessen der Mitglieder der Fachschaft im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft nach § 2 wahr.
- (2) Der FSR beschließt über die Satzung der Fachschaft.
- (3) Der FSR gibt der Fachschaft Rechenschaft über die Verwendung der ihm zugewiesenen Selbstbewirtschaftungsmittel. Der Rechenschaftsbericht ist zu veröffentlichen.

## **§ 30**

### **Beschlussfassung im FSR**

Soweit die Satzung oder andere Ordnungen keine besonderen Mehrheiten vorsehen, beschließt der FSR mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. § 13 Sätze 2 ff. gelten entsprechend.

## **§ 31**

### **Amtszeit des FSR**

- (1) Die Amtszeit des FSR beträgt ein Jahr.
- (2) Wird während der Amtsperiode des FSR neu gewählt, endet die Amtszeit zu dem Zeitpunkt, an dem die Amtszeit des bisherigen FSR normalerweise geendet hätte.

## **§ 32**

### **Fachschaftsrätekonferenz (FSRK)**

Die FSRK ist ein fachbereichsübergreifendes Gremium der Studierendenschaft.

## **§ 33**

### **Zusammensetzung der FSRK**

Die FSRK besteht aus fünf Mitgliedern. Vier dieser Mitglieder sind die Kommunikationsreferentinnen und Kommunikationsreferenten der FSR, welche durch die Fachschaftsrätemitglieder der jeweiligen Fachschaften bestellt und abberufen werden. Das fünfte Mitglied ist ein Mitglied des AStA-Vorstandes oder eine vom AStA-Vorstand beauftragte Vertreterin oder ein vom AStA-Vorstand beauftragter Vertreter aus dem Kreise der Referentinnen und Referenten.

### **§ 34**

#### **Einberufung der FSRK**

- (1) Die Einberufung der FSRK erfolgt durch eine/n auf der konstituierenden Sitzung mit einfacher Mehrheit gewählte Koordinatorin oder gewählten Koordinator. Die/der Koordinator/in darf kein AstA-Mitglied sein. Sie/er wird von den Fachschaften gewählt und entsendet.
- (2) Eine FSRK ist einzuberufen, wenn drei Mitglieder der FSRK dies schriftlich mit Angabe der Beratungsgegenstände oder des Beratungsgegenstandes bei der Koordinatorin oder dem Koordinator beantragen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt in der Regel fünf Tage.
- (4) Näheres hierzu kann eine Geschäftsordnung regeln.

### **§ 35**

#### **Aufgaben der FSRK**

- (1) Die FSRK nimmt die Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 2 dieser Satzung wahr.
- (2) Die FSRK fördert in besonderem Maße den kommunikativen Austausch zwischen den FSREN und dem AstA.
- (3) Die FSRK nimmt Stellung zu den die Studierendenschaft betreffenden Themen und gibt Empfehlungen an das StuPa und an den AstA-Vorstand weiter.

### **§ 36**

#### **Beschlussfassung der FSRK**

- (1) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder der FSRK gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Beschlüsse der FSRK werden dem StuPa und dem AstA auf der jeweils kommenden Sitzung schriftlich durch die Koordinatorin oder den Koordinator oder durch ein durch die Koordinatorin oder den Koordinator beauftragtes Mitglied der FSRK vorgestellt.

### **§ 37**

#### **Haushalts- und Wirtschaftsführung**

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft bestimmt sich nach den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften.

### **§ 38**

#### **Bekanntgabe der Organbeschlüsse**

Die Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft sowie Urabstimmungsbeschlüsse sind durch mindestens achttägigen Aushang an allen Informationstafeln der Studierendenschaft unverzüglich zu veröffentlichen. Entsprechendes gilt für die Beschlüsse der Organe der Fachschaften.

### **§ 39**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

Hinweis: Diese Satzung ist in der vorliegenden Fassung am 15. November 2013 in Kraft getreten.